

# Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 30. September 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und wesentliche Veränderungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Übersicht Gesamtrisiko</b>	<b>9</b>
4.1	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)	9
4.2	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)	11
<b>5</b>	<b>Offenlegung systemrelevanter Banken</b>	<b>12</b>
5.1	Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	12
5.2	Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	14
<b>6</b>	<b>Corporate Governance</b>	<b>15</b>

## 1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

<b>AT1</b>	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
<b>AZP</b>	Antizyklischer Puffer
<b>CaR</b>	Capital at Risk - Risikokapital
<b>CCF</b>	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
<b>CCP</b>	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
<b>CCR</b>	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
<b>CET1</b>	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
<b>CRM</b>	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
<b>CVA</b>	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
<b>D-SIB</b>	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
<b>EAD</b>	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
<b>EL</b>	Expected loss - Erwarteter Ausfall
<b>ERV</b>	Eigenmittelverordnung
<b><math>\Delta</math> EVE</b>	Change in the economic value of equity - Änderung des Barwerts
<b>G-SIB</b>	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
<b>HQLA</b>	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
<b>IRB</b>	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
<b>IRRBB</b>	Interest rate risk in the banking book - Zinsrisiken im Bankenbuch
<b>LCR</b>	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
<b>LGD</b>	Loss given default - Verlust bei Ausfall
<b>LRD</b>	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
<b><math>\Delta</math> NII</b>	Change in net interest income - Änderung des Ertragswerts
<b>NSFR</b>	Net Stable Funding Ratio - Finanzierungsquote
<b>PD</b>	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
<b>PONV</b>	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
<b>QCCP</b>	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
<b>RWA</b>	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
<b>RWA-Dichte</b>	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
<b>SA-BIZ</b>	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
<b>SA-CCR</b>	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
<b>SFT</b>	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
<b>Stress-VaR</b>	Value at Risk unter einem Stressszenario
<b>T2</b>	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
<b>VaR</b>	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
<b>WB und RS für EV</b>	Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)

### Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählereinheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

## 2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 30. September 2021 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichtigen Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 6. Mai 2021.

### Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank der Schweiz und die viertgrösste Schweizer Bank. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Vorsorge AG, Swisscanto Private Equity CH I AG und die Swisscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, und die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Private Banking betreibt sowie die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist, gehören ebenfalls zum Konzern.

### Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der [risikobasierten Eigenmittelanforderungen](#) für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für [Kreditrisiken](#) erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für [Marktrisiken](#) werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel täglich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für [operationelle Risiken](#) verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

### Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die **risikobasierte Going-concern-Gesamtanforderung** setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86 Prozent der risikogewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2020 dem Antrag der SNB zugestimmt, den **antizyklischen Puffer (AZP)** per sofort auszusetzen. Somit entspricht die risikobasierte Going-concern-Totalanforderung per 30. September 2021 sowohl für den Konzern als auch für das Stammhaus der Anforderung aus der ERV (12.86 Prozent der RWA).

Die **risikobasierte Gone-concern-Anforderung** bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 1.92 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30. September 2021 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 1.01 Prozent. Daraus ergibt sich per 30. September 2021 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2.93 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86 Prozent.

### **Ansätze zur Berechnung der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)**

Im Rahmen der Ermittlung des Derivate Exposures für die Zwecke der **ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)** erlaubt die Randziffer 51.1 des FINMA-Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio - Banken» den Banken die optionale Verwendung des Standardansatzes (SA-CCR). Die Zürcher Kantonalbank wendet diesen seit dem 31. Dezember 2018 wie erforderlich für die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch freiwillig bei der Leverage Ratio an.

### **Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) für systemrelevante Institute**

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Eine allfällige Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) ist für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die **ungewichtete Going-concern-Gesamtanforderung** setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4.5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 30. September 2021 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4.5 Prozent.

Die **ungewichtete Gone-concern-Anforderung** bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 0.63 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie

die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30. September 2021 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.33 Prozent. Daraus ergibt sich per 30. September 2021 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.96 Prozent. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75 Prozent.

### **Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen**

Bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

### **Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal**

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 30. September 2021 sowohl risikobasiert als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die [Erläuterungen](#) der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 9.

Die [risikogewichteten Positionen \(RWA\)](#) im Konzern betragen per 30. September 2021 71'140 Millionen Franken (30. Juni 2021: 71'166 Millionen Franken). Sie lagen damit 26 Millionen Franken unter denjenigen des Vorquartals.

Der [risikobasierten Eigenmittelanforderung \(Going-concern\)](#) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 9'149 Millionen Franken (30. Juni 2021: 9'152 Millionen Franken) standen am 30. September 2021 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) von 12'734 Millionen Franken (30. Juni 2021: 12'722 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 3'585 Millionen Franken (30. Juni 2021: 3'570 Millionen Franken). Die Überdeckung hat sich somit im dritten Quartal 2021 um 15 Millionen Franken erhöht.

Die [Quote Kernkapital \(Going-concern\)](#) betrug per 30. September 2021 auf Konzernbasis 17.9 Prozent (30. Juni 2021: 17.9 Prozent). Sie lag damit 5.0 Prozentpunkte (30. Juni 2021: 5.0 Prozentpunkte) über der Going-concern-Anforderung von 12.9 Prozent (30. Juni 2021: 12.9 Prozent).

Mit 2'863 Millionen Franken (4.0 Prozent der RWA) übertreffen die [anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel](#) die Gone-concern-Anforderung per 30. September 2021 um 776 Millionen Franken (30. Juni 2021: Überdeckung um 781 Millionen Franken).

Bei der Leverage Ratio ist das [Gesamtengagement](#) im Vergleich zum 30. Juni 2021 um 506 Millionen Franken auf 211'641 Millionen Franken angestiegen.

Die [ungewichtete Going-concern-Totalanforderung](#) liegt unverändert bei 4.5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going-concern) per 30. September 2021 von 1.5 Prozentpunkten (30. Juni 2021: 1.5 Prozentpunkte), was 3'210 Millionen Franken (30. Juni 2021: 3'221 Millionen Franken) entspricht.

Die [anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel \(Gone-concern\)](#) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 2'863 Millionen Franken (1.4 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 2'037 Millionen Franken per 30. September 2021.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel würde die Zürcher Kantonalbank die [endgültigen Regeln ab 2026](#) wie folgt abdecken: Überer-

füllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 2'858 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 229 Millionen Franken. Auf ungewichteter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 2'483 Millionen Franken, die Gone-concern-Anforderung würde genau erreicht werden.

Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, sie muss eine höhere **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** halten als nicht systemrelevante Banken. Die weiterhin komfortable Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank widerspiegelt sich in der LCR. Auf Konzernbasis ist sie im Vergleich zum Vorquartal angestiegen und betrug im dritten Quartal 2021 durchschnittlich 158 Prozent (im zweiten Quartal 2021: 147 Prozent).

Die neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur **Finanzierungsquote (NSFR)** wurden per 1. Juli 2021 eingeführt, wobei die NSFR der Zürcher Kantonalbank mindestens 100 Prozent sein muss. Auf Konzernbasis beträgt sie per 30. September 2021 120 Prozent, wodurch diese Liquiditätsanforderung ebenfalls komfortabel erfüllt ist.

### 3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittel- und Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Vorschriften (FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken»). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für national systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	■		
KM2	Grundlegende Kennzahlen «TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)»	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			■
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC		■	
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			■
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			■
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			■
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC			■
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC		■	
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC		■	
CCA	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente	QUAL / QC		■	
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards	QC	n/a	n/a	n/a
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC		■	
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		■	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL / QC			■
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)	QC		■	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)	QC		■	

<sup>1</sup> Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL			■
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		■	
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC		■	
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL / QC			■
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL			■
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC		■	
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL			■
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC		■	
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		■	
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL			■
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		■	
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC		■	
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC		■	
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC			■
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		■	
CCRA	Gegenpartekreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			■
CCR1	Gegenpartekreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC		■	
CCR2	Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC		■	
CCR3	Gegenpartekreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		■	
CCR4	IRB: Gegenpartekreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		■	
CCR5	Gegenpartekreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartekreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		■	
CCR6	Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		■	
CCR7	Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC		■	
CCR8	Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC		■	
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL			■
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		■	
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		■	
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		■	
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC		■	
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL			■
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		■	
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL			■
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC		■	
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC		■	
MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		■	
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL / QC			■
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			■
IRRB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			■
REMA	Vergütungen: Politik	QUAL	n/a	n/a	n/a
REMA1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA2	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL			■
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: risikobasierte Eigenmittelanforderungen	QC	■		
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: ungewichtete Eigenmittelanforderungen	QC	■		

<sup>1</sup> Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)



## 4 Übersicht Gesamtrisiko

### 4.1 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)

Konzern		a	b	c	d	e
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)		30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020
<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'669	11'661	11'652	11'903	11'486
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'734	12'722	12'709	12'968	12'236
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	13'554	13'547	13'529	13'508	12'774
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
<b>Risikogewichtete Positionen (RWA)</b>						
4	RWA	71'140	71'166	71'526	68'515	69'672
<b>Mindesteigenmittel</b>						
4a	Mindesteigenmittel	5'691	5'693	5'722	5'481	5'574
<b>Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) <sup>2</sup></b>						
5	CET1-Quote	16.4%	16.4%	16.3%	17.4%	16.5%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalquote	17.9%	17.9%	17.8%	18.9%	17.6%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
7	Gesamtkapitalquote	19.1%	19.0%	18.9%	19.7%	18.3%
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
<b>CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)</b>						
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	-	-	-	-	-
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	11.1%	11.0%	10.9%	11.7%	10.3%
<b>Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) <sup>3</sup></b>						
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	-	-	-	-
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
<b>Basel III Leverage Ratio</b>						
13	Gesamtengagement	211'641	211'135	216'387	208'326	201'795
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.0%	6.0%	5.9%	6.2%	6.1%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
<b>Liquiditätsquote (LCR) <sup>4</sup></b>						
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	50'503	60'206	60'010	53'042	48'374
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	31'908	41'006	39'581	33'190	33'883
17	Liquiditätsquote, LCR	158%	147%	152%	160%	143%
<b>Finanzierungsquote (NSFR) <sup>5</sup></b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	108'552	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	90'186	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	120%	-	-	-	-

<sup>1</sup> Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste per 01.01.2021 eingeführt. Die Erstalimierung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste ist gesamthaft (kein linearer Aufbau) erfolgt. Die Zürcher Kantonalbank macht nicht von Übergangsregeln Gebrauch, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

<sup>3</sup> Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

<sup>4</sup> Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

<sup>5</sup> Die Zeilen 18 – 20 sind ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) per 01.07.2021 offen zu legen.

Die anrechenbaren Eigenmittel haben sich im dritten Quartal 2021 kaum verändert. Das gleiche gilt für die RWA, welche im Vergleich zum 30. Juni 2021 um 26 Millionen Franken zurückgegangen sind. Entsprechend führte die Kombination der Eigenmittel mit den RWA per 30. September 2021 grundsätzlich auch zu den gleichen Quoten im Vergleich zum Vorquartal, nur die Gesamtkapitalquote stieg um 0.1 Prozentpunkte an. Bei gleichbleibenden CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards stieg auch die Quote des verfügbaren CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards um 0.1 Prozentpunkte an.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal ebenfalls nur unwesentlich verändert, es hat sich um 506 Millionen Franken auf 211'641 Millionen Franken erhöht. Zusammen mit dem kaum veränderten Kernkapital resultiert per 30. September 2021 eine gleichbleibende Leverage Ratio von 6.0 Prozent (per 30. Juni 2021: 6.0 Prozent).

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal angestiegen und betrug im dritten Quartal 2021 durchschnittlich 158 Prozent (im zweiten Quartal 2021: 147 Prozent). Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, welche sie damit komfortabel erfüllt.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) per 1. Juli 2021 werden an dieser Stelle die verfügbare stabile Refinanzierung, die erforderliche stabile Refinanzierung und die Finanzierungsquote NSFR offengelegt. Die NSFR auf Konzernbasis per 30. September 2021 beträgt 120 Prozent. Die Tabelle LIQ2 mit detaillierteren Informationen zur NSFR wird erstmals per 31. Dezember 2021 publiziert werden.

## 4.2 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)

Die regulatorischen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit denen im Konzern oben und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

<b>Stammhaus</b>		a	b	c	d	e
<i>in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)</i>		<b>30.09.2021</b>	<b>30.06.2021</b>	<b>31.03.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>30.09.2020</b>
<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'869	11'868	11'867	12'130	11'726
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'934	12'929	12'924	13'195	12'476
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	13'751	13'752	13'742	13'735	13'015
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
<b>Risikogewichtete Positionen (RWA)</b>						
4	RWA	71'875	71'938	72'264	69'304	70'418
<b>Mindesteigenmittel</b>						
4a	Mindesteigenmittel	5'750	5'755	5'781	5'544	5'633
<b>Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) <sup>2</sup></b>						
5	CET1-Quote	16.5%	16.5%	16.4%	17.5%	16.7%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalquote	18.0%	18.0%	17.9%	19.0%	17.7%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
7	Gesamtkapitalquote	19.1%	19.1%	19.0%	19.8%	18.5%
7a	Gesamtkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
<b>CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)</b>						
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	-	-	-	-	-
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	11.1%	11.1%	11.0%	11.8%	10.5%
<b>Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) <sup>3</sup></b>						
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	-	-	-	-
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
<b>Basel III Leverage Ratio</b>						
13	Gesamtengagement	211'880	211'368	216'607	208'596	201'978
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.1%	6.1%	6.0%	6.3%	6.2%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
<b>Liquiditätsquote (LCR) <sup>4</sup></b>						
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	50'493	60'198	60'002	53'028	48'348
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	32'057	41'228	39'788	33'379	34'022
17	Liquiditätsquote, LCR	158%	146%	151%	159%	142%
<b>Finanzierungsquote (NSFR) <sup>5</sup></b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	108'054	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	91'190	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	118%	-	-	-	-

<sup>1</sup> Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste per 01.01.2021 eingeführt. Die Erstatmentierung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste ist gesamthaft (kein linearer Aufbau) erfolgt. Die Zürcher Kantonalbank macht nicht von Übergangsregeln Gebrauch, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

<sup>3</sup> Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

<sup>4</sup> Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

<sup>5</sup> Die Zeilen 18 – 20 sind ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) per 01.07.2021 offen zu legen.

## 5 Offenlegung systemrelevanter Banken

### Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

#### 5.1 Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

30.09.2021	Konzern			
in Mio. CHF und in % RWA	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
<b>Risikogewichtete Positionen (RWA)</b>	<b>71'140</b>		<b>71'140</b>	
<b>Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
<b>Total<sup>1</sup></b>	<b>9'149</b>	<b>12.9%</b>	<b>9'149</b>	<b>12.9%</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'201	4.5%	3'201	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'888	4.1%	2'888	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'490	3.5%	2'490	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	569	0.8%	569	0.8%
<b>Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
<b>Kernkapital</b>	<b>12'734</b>	<b>17.9%</b>	<b>12'007</b>	<b>16.9%</b>
davon CET1	9'559	13.4%	8'832	12.4%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'110	3.0%	2'837	4.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'065	1.5%	337	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	-	-	-	-
<b>Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>3,4</sup>	2'087	2.9%	5'592	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-364	-0.5%
<b>Total (netto)</b>	<b>2'087</b>	<b>2.9%</b>	<b>5'228</b>	<b>7.3%</b>
<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
<b>Total</b>	<b>2'863</b>	<b>4.0%</b>	<b>5'457</b>	<b>7.7%</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	727	1.0%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	540	0.8%	540	0.8%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1.4%	1'000	1.4%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz <sup>6</sup>	280	0.4%	280	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'044	1.5%	2'910	4.1%

<sup>1</sup> Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Der antizyklische Puffer (AZP) wurde per 27.03.2020 ausser Kraft gesetzt. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 30.09.2021 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

<sup>2</sup> Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 1.92% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

<sup>4</sup> Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2021 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 1.01%. Daraus ergibt sich per 30.09.2021 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2.93%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

<sup>6</sup> Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

30.09.2021

Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA

Übergangsregeln

Endgültige Regeln ab 2026

Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
<b>Risikogewichtete Positionen (RWA)</b>	<b>71'875</b>		<b>71'875</b>	
<b>Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>9'243</b>	<b>12.9%</b>	<b>9'243</b>	<b>12.9%</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'234	4.5%	3'234	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'918	4.1%	2'918	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'516	3.5%	2'516	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	575	0.8%	575	0.8%
<b>Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
<b>Kernkapital</b>	<b>12'934</b>	<b>18.0%</b>	<b>12'203</b>	<b>17.0%</b>
davon CET1	9'756	13.6%	9'025	12.6%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'113	2.9%	2'844	4.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'065	1.5%	334	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	-	-	-	-
<b>Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>3,4</sup>	2'109	2.9%	5'649	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-365	-0.5%
<b>Total (netto)</b>	<b>2'109</b>	<b>2.9%</b>	<b>5'284</b>	<b>7.4%</b>
<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % RWA</i>
<b>Total</b>	<b>2'872</b>	<b>4.0%</b>	<b>5'462</b>	<b>7.6%</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	731	1.0%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	540	0.8%	540	0.8%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1.4%	1'000	1.4%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz <sup>6</sup>	278	0.4%	278	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'054	1.5%	2'914	4.1%

<sup>1</sup> Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Der antizyklische Puffer (AZP) wurde per 27.03.2020 ausser Kraft gesetzt. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 30.09.2021 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

<sup>2</sup> Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 1.92% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

<sup>4</sup> Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2021 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 1.01%. Daraus ergibt sich per 30.09.2021 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2.93%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

<sup>6</sup> Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

## 5.2 Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

30.09.2021

Konzern

in Mio. CHF und in % LRD	Übergangsregeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
<b>Gesamteingagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>	<b>211'641</b>		<b>211'641</b>	
<b>Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>9'524</b>	<b>4.5%</b>	<b>9'524</b>	<b>4.5%</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'175	1.5%	3'175	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'175	1.5%	3'175	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'175	1.5%	3'175	1.5%
<b>Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Kernkapital</b>	<b>12'734</b>	<b>6.0%</b>	<b>12'007</b>	<b>5.7%</b>
davon CET1	9'559	4.5%	8'832	4.2%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'110	1.0%	2'837	1.3%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'065	0.5%	337	0.2%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	-	-	-	-
<b>Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>3,4</sup>	2'037	1.0%	5'821	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-364	-0.2%
<b>Total (netto)</b>	<b>2'037</b>	<b>1.0%</b>	<b>5'457</b>	<b>2.6%</b>
<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Total</b>	<b>2'863</b>	<b>1.4%</b>	<b>5'457</b>	<b>2.6%</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	727	0.3%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	540	0.3%	540	0.3%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0.5%	1'000	0.5%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz <sup>6</sup>	280	0.1%	280	0.1%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'044	0.5%	2'910	1.4%

<sup>1</sup> Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamteingagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

<sup>2</sup> Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 0.63% des Gesamteingagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

<sup>4</sup> Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2021 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.33%. Daraus ergibt sich per 30.09.2021 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.96%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

<sup>6</sup> Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

30.09.2021

Stammhaus

in Mio. CHF und in % LRD

Übergangsregeln

Endgültige Regeln ab 2026

Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
<b>Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>	<b>211'880</b>		<b>211'880</b>	
<b>Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>9'535</b>	<b>4.5%</b>	<b>9'535</b>	<b>4.5%</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'178	1.5%	3'178	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'178	1.5%	3'178	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'178	1.5%	3'178	1.5%
<b>Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
<b>Kernkapital</b>	<b>12'934</b>	<b>6.1%</b>	<b>12'203</b>	<b>5.8%</b>
davon CET1	9'756	4.6%	9'025	4.3%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'113	1.0%	2'844	1.3%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'065	0.5%	334	0.2%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos <sup>2</sup>				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>				
<b>Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung) inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>3,4</sup>	2'040	1.0%	5'828	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-365	-0.2%
<b>Total (netto)</b>	<b>2'040</b>	<b>1.0%</b>	<b>5'462</b>	<b>2.6%</b>
<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>in % LRD</i>
<b>Total</b>	<b>2'872</b>	<b>1.4%</b>	<b>5'462</b>	<b>2.6%</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	731	0.3%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>2</sup>	540	0.3%	540	0.3%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0.5%	1'000	0.5%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz <sup>6</sup>	278	0.1%	278	0.1%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'054	0.5%	2'914	1.4%

<sup>1</sup> Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

<sup>2</sup> Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 0.63% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

<sup>4</sup> Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 30.09.2021 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.33%. Daraus ergibt sich per 30.09.2021 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.96%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

<sup>6</sup> Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

## 6 Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2020 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf unsere Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2020 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.